

EINWOHNERGEMEINDE LAUPEN

MARKTREGLEMENT

3. Mai 1988

Die Einwohnergemeinde Laupen, gestützt auf

- Art. 32 ff des Kant. Gesetzes über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4.5.1969
- Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie vom 5.4.1972
- Eidg. Lebensmittelverordnung vom 26.5.1936 und Kant. Verordnung vom 22.5.1974 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
- Die Eidg. Fleischschauverordnung vom 11.10.1957 und Kant. Vollziehungsverordnung vom 2.5.1958
- Bundesgesetz über das Messwesen vom 9.6.1977
- Eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11.12.1978
- Art. 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Laupen vom 29.5.1978

erlässt folgendes

MARKTREGLEMENT

Art. 1

Zuständigkeit,
Marktaufsicht

1) Das Marktwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates als Ortspolizeibehörde.

2) Der Gemeinderat bezeichnet einen Marktaufseher und dessen Stellvertreter.

3) Ist der Marktaufseher nicht Angehöriger der Gemeindeverwaltung, bestimmt der Gemeinderat als Kontaktstelle auf der Verwaltung einen Beauftragten für Marktfragen.

4) Der Marktaufseher erledigt die administrativen Arbeiten des Marktes, nimmt die Anmeldungen entgegen und teilt den Marktfahrern (Marktteilnehmern) die Standplätze zu.

5) Der Marktaufseher übt über die Märkte und über marktähnliche Veranstaltungen eine allgemeine Kontrolle aus. Er hat alle vorschriftswidrigen Tatbestände dem Gemeinderat anzuzeigen.

6) Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 2

Märkte

1) Warenmärkte finden statt:
- am dritten Freitag im Mai
- am zweiten Freitag im November

2) Ueber die Einführung weiterer Märkte und marktähnlicher Veranstaltungen sowie deren Aufhebung beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ort 3) Der Gemeinderat bezeichnet den Standort der Märkte.

Art. 3

Bewilligungspflicht 1) Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Gesuche 2) Gesuche für die Teilnahme am Markt sind dem Gemeinderat spätestens zehn Tage vor dem Markttag schriftlich zu stellen.

Bewilligung 3) Die Bewilligung richtet sich nach dem Platzangebot, dem Eingang der Gesuche und der Zusammensetzung des jeweiligen Marktes. Ortsansässige und bisherige Marktfahrer haben in der Regel den Vorrang.

4) Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.

5) Wer sich den Anordnungen der Aufsichtsorgane nicht fügt, kann vom Gemeinderat vom Markt gewiesen werden. Die Fehlbaren können ausserdem vorübergehend oder bis zu drei Jahren von der Teilnahme des Marktes und marktähnlichen Veranstaltungen in Laupen ausgeschlossen werden.

Depositionszeugnis

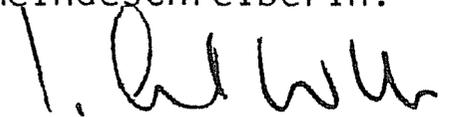
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde

im AMTSBLATT DES KANTONS BERN, am 9. und 13.4.1988
im AMTSANZEIGER LAUPEN, am 8., 15., und 29.4.1988

unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.
Einsprachen: 3 (unerledigt)

3177 Laupen, 8. Juni 1988

Die Gemeindeschreiberin:



Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 28. August 1989

Der Volkswirtschaftsdirektor



Regierungsrat Dr. B. Müller

GEBÜHREN

An seiner Sitzung vom 9. Oktober 1989 hat der Gemeinderat aufgrund von Art. 5 des Reglementes folgende Gebühren beschlossen:

Standmiete	Fr.	25.-- /Stand/Tag
Platzmiete	Fr.	5.-- /Laufmeter
Werbebeitrag	Fr.	6.-- /Stand/Tag

Art. 4

Pflichten

1) Jeder Marktstand ist mit dem Namen und Wohnort des Inhabers gut sichtbar zu kennzeichnen.

2) Die Bestimmungen über die Preisanschriften sowie über Mass und Gewicht sind einzuhalten.

3) Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

4) Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen und die Abfälle zu beseitigen.

Art. 5

Gebühren

1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Platzmiete, bemessen pro Laufmeter und Tag;
- Standmiete pro Tag;
- Unkostenbeitrag an Werbung

2) Die Platzmiete beträgt mindestens Fr. 5.--, höchstens aber Fr. 10.-- pro Tag und Laufmeter;

Die Standmiete mindestens Fr. 15.--, höchstens Fr. 40.-- pro Tag;

Der Werbebeitrag mindestens Fr. 5.--, höchstens Fr. 10.-- pro Stand und Tag.

3) Auf besondere Fälle sind diese Ansätze sinngemäss anwendbar oder können bei besonderen Umständen unterschritten oder bis zu 50 % überschritten werden.

4) Für Invalide, Behinderte, Schulen, kirchliche und oder gemeinnützige Organisationen oder für wohltätige Veranstaltungen können die Gebühren durch den Gemeinderat teilweise oder ganz erlassen werden.

5) Der Gemeinderat legt im Rahmen dieser Grundsätze die einzelnen Gebühren fest. Die Höchstansätze der Gebühren können der Teuerung nach Massgabe der Entwicklung des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst werden.

6) Der Einzug der Gebühr erfolgt am Markttag durch die Organe der Marktaufsicht.

Art. 6

Strafbestimmungen

1) Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Marktreglementes werden gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Laupen bestraft.

2) Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen können gemäss Organisationsreglement der Gemeinde Laupen angefochten werden.

Art. 7

Inkrafttreten

1) Das Marktreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den durch den Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

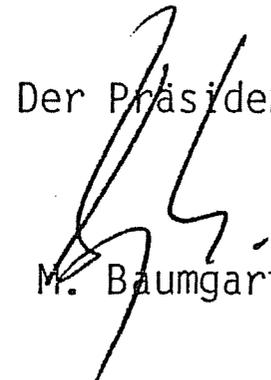
2) Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Erlasse, so insbesondere das Reglement über den Marktverkehr und den Warenhandel der Gemeinde Laupen vom 4.6.1934 aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

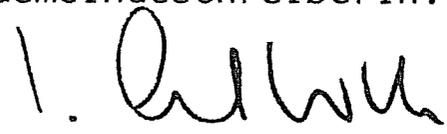
3177 Laupen, am 3. Mai 1988

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


M. Baumgartner

Die Gemeindegemeinschafterin:


I. Sedgwick